



Alkoholtest verweigern?

Frau R. gerät als Autofahrerin in eine Polizeikontrolle. Der Ordnungshüter riecht, dass sie Alkohol getrunken hat und möchte einen Alkoholtest machen. Ob sie den Test auch ablehnen dürfe, fragt Frau R. Der Polizist informiert, dass die Teilnahme an dem Test nicht erzwungen werden könne. Wegen des Alkoholgeruchs bestehe aber der Anfangsverdacht einer Trunkenheit im Verkehr. Im Falle ihrer Weigerung müsse sie die Polizei zu einer Blutentnahme auf das nächste Polizeirevier begleiten. Frau R. entschließt sich, doch in das Gerät zu blasen. Dieses zeigt eine Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille an. Daraufhin wird Frau R. von der Polizei festgenommen und zur nächsten Polizeistation gebracht, um dort in ein stationäres Messgerät zu blasen. Frau R. will wissen, ob das alles rechtens ist.

Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft, 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Immer dann, wenn während einer Kontrolle ein Wert zwischen 0,5 und unter 1,1 Promille geblasen wird, muss der Proband zur Messung der Atemalkoholkonzentration. Damit diese gerichtlich verwertbar ist, muss das Testgerät technische Voraussetzungen erfüllen – allgemein verwendet werden die Analysegeräte „Alcotest 7110 Evidential MK III“ – und gültig geeicht sein. Erforderlich ist eine halbjährliche Eichung.

Wichtig ist die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen. Zwischen dem Trink-Ende und der Messung muss ein Zeitraum von 20 Minuten verstrichen sein. Vor der ersten Messung ist eine Kontrollzeit von zehn Minuten einzuhalten. Schließlich muss eine Doppelmessung im Zeitabstand von maximal fünf Minuten unter Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den Einzelwerten stattgefunden haben. Ob die Messung richtig abgelaufen ist, kann der Betroffene somit selbst beurteilen. Auf jeden Fall sollten die Verfahrensakten eingesehen werden, um festzustellen, ob das verwendete Atemalkoholgerät noch gültig geeicht war. Ist das nicht der Fall, ist ein Sicherheitsabschlag zu machen. Im Übrigen ist die Atemalkoholmessung nur bei Verstößen gegen die sogenannte 0,5-Promille-Regelung gerichtlich verwertbar. Weigert sich der Betroffene, wird ihm Blut entnommen und statt der Atemalkohol- die entsprechende Blutalkoholkonzentration vorgeworfen.

Wer erstmalig mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 bis 0,54 mg/l oder Blutalkoholkonzentration von 0,5 bis 1,09 Promille erwischt wird, erhält eine Geldbuße über 500 Euro und einen Monat Fahrverbot. Bei Eintragung von bereits einer Entscheidung über Alkohol oder Drogen betragen die Geldbuße 1000 Euro und das Fahrverbot drei Monate. Jeder Verstoß wird mit zwei Punkten im Fahreignungsregister bewertet. *Uwe Lenhart,*

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt